

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

56

2350 002

Gesetz: BGB § 249.

Rechtssatz: Führt ein Kraftfahrer in eine Strassenkreuzung, obwohl der den Verkehr regelnde Polizeibeamte bereits den Arm erhoben hat, und verzögert der Polizeibeamte daraufhin die Freigabe des Verkehrs in der kreuzenden Richtung, so liegt es nicht ausserhalb adaequater Verursachung, wenn ein am Verkehr in der kreuzenden Richtung teilnehmender Kraftfahrer in der durch den üblichen Ablauf der Zeichengebung begründeten Erwartung des unmittelbar bevorstehenden Freigabezeichens bereits anfährt und es zu einem Zusammenstoss der Fahrzeuge kommt.

Aktenzeichen: VI ZR 18/53

Urteil des BGH vom 31. März 1954 OLG Köln

50
Verkündet am 31. März 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich M [REDACTED] in K [REDACTED]-S [REDACTED], Z [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Jean K [REDACTED] in K [REDACTED]-B [REDACTED],
A [REDACTED] Strasse [REDACTED],

2. die Ehefrau Helma Me [REDACTED] geb. K [REDACTED] in K [REDACTED]-B [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 31. März 1954 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Hanebeck
und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 1. Dezember
1952 teilweise aufgehoben.

Das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Köln vom
6. November 1951 wird auf die Berufung des Klägers abgeän-
dert;

50

- 2 -

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 15 000 DE
nebst Zinsen ist gegenüber beiden Beklagten als Gesamt-
schuldnern dem Grunde nach zu einem Viertel gerechtfertigt, gegenüber dem Erstbeklagten jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Der Schmerzensgeldanspruch des Klägers ist gegenüber der Zweitbeklagten dem Grunde nach zu einem Viertel gerechtfertigt.

Die weitergehenden Rechtsmittel des Klägers werden zurückgewiesen.

Die Sache wird zur Entscheidung über die Höhe der Ansprüche an das Landgericht in Köln zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelverfahren vorbehalten bleibt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 22. Juni 1950 mittags mit seinem Personenkraftwagen über den Ha[REDACTED]ring in K[REDACTED] in Richtung Ho[REDACTED]ring. Zu gleicher Zeit fuhr die Zweitbeklagte mit dem Personenkraftwagen des Erstbeklagten über die A[REDACTED] Strasse in Richtung H[REDACTED]strasse. Auf dem R[REDACTED]platz, dem Schnittpunkt beider Strassen, wurde der Verkehr durch einen Verkehrsposten geregelt. Als sich der Kläger dem R[REDACTED]platz näherte, war der Verkehr in seiner Richtung gesperrt. Er hielt daher sein Fahrzeug an der Haltelinie vor dem R[REDACTED]platz an. Als die Zweitbeklagte den R[REDACTED]platz erreichte, hatte der Verkehrsposten bereits den rechten Arm erhoben, so dass der Verkehr in der vorher freien Richtung anzuhalten hatte. Trotzdem setzte die Zweitbeklagte ihre Fahrt fort. Der von ihr gelenkte Wagen geriet auf dem R[REDACTED]platz vor dem Eingang in die H[REDACTED]strasse mit dem Wagen des Klägers zusammen, der inzwischen seine Fahrt wieder aufgenommen hatte. Es gab Sachschaden an beiden Fahrzeugen.

Der Kläger hat behauptet, der Verkehr in seiner Fahrtrichtung sei durch den Verkehrsposten freigegeben worden, bevor er weitergefahren sei. Er habe bei dem Zusammenstoss einen Nervenschock erlitten und sei längere Zeit arbeitsunfähig gewesen. Für den entstandenen Schaden hat er die Beklagten verantwortlich gemacht. Er hat beantragt:

1. beide Beklagten zur Zahlung von 15 000 DM nebst 5 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen,
2. die Zweitbeklagte weiterhin zu verurteilen, an den Kläger ein vom Gericht festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Beklagten haben vorgebracht, die Zweitbeklagte habe, nachdem sie verspätet in die Kreuzung hineingefahren sei, dem Zeichen des Verkehrsposten folgend, die Kreuzung schnellstens wieder freimachen müssen. Als sich der Unfall ereignet habe, sei der Verkehr in der Fahrtrichtung des Klägers von dem Verkehrsposten noch nicht wieder freigegeben gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein klagebegehren weiter. Die Beklagten tragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Verkehrsposten Polizeiwachtmeister Z., als die Zweitbeklagte unter Nichtbeachtung des von ihm durch Erheben des rechten Armes gegebenen Zeichens in die Kreuzung eingefahren war, das Zeichen mit Vorbedacht verlängert und damit den Verkehr in der Richtung Ha - ring - Ho - ring weiter gesperrt gehalten, um der Zweitbeklagten Gelegenheit zu geben, die Kreuzung ungefährdet zu durchfahren. Die Zweitbeklagte hat dementsprechend auch die Kreuzung möglichst schnell freizumachen versucht. Der Kläger ist dagegen als erster der an seiner Halte- linie stehenden Verkehrsteilnehmer losgefahren, ohne die Fortdauer des Zeichens zu beachten, und ist bei ungehinderter Sicht mit seinem Wagen in die rechte vordere Seite des von der Zweitbeklagten gelenkten Wagens hineingefahren, als diese die Kreuzung beinahe schon durchfahren hatte.

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht in dem verkehrswidrigen Verhalten der Zweitbeklagten nicht die Ursache dafür gesehen, dass es zu dem Unfall gekommen ist. Habe sie auch dadurch gegen die Strassenverkehrsordnung verstoßen, dass sie trotz des von Z[REDACTED] gegebenen Verkehrszeichens in die Kreuzung R[REDACTED]platz hineingefahren sei, so habe ihr Z[REDACTED] doch die weitere Durchfahrt gestattet und zu erkennen gegeben, dass sie die Kreuzung möglichst schnell durchfahren und den Gegenverkehr (gemeint ist ersichtlich: den kreuzenden Querverkehr) nicht länger aufhalten solle. Ursächlich für den Schaden sei allein das verkehrswidrige und unvernünftige Verhalten des Klägers. Selbst wenn man aber den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Zweitbeklagten und dem nachfolgenden Zusammenstoß bejahen wolle, müssten die Beklagten nach § 254 BGB von der Haftung freigestellt werden, weil der Kläger durch sein verkehrswidriges Verhalten den Schaden derart vorwiegend verursacht habe, dass es unbillig wäre, den Beklagten auch nur einen Teil des Schadens aufzubürden.

2. Den Angriffen, die von der Revision gegen das Urteil erhoben werden, kann ein Erfolg nicht versagt bleiben.

a) Vergeblich bekämpft die Revision allerdings die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils. Diese sind ohne Verfahrensverstoss zustande gekommen.

Es bietet sich kein Anhalt für die Annahme, dass das Berufungsgericht die Bekundungen des Polizeibeamten Z[REDACTED], denen es bei seinen Feststellungen gefolgt ist, unvollständig gewürdigt und den Teil seiner Aussagen übersehen habe, in dem er bekundet hat, dass er sich bei Erheben des rechten Armes langsam zur Fahrtrichtung Hoh[REDACTED]ring - Ho[REDACTED]ring gedreht habe. Solange er seinen Arm erhoben hielt, dauerte sein

Zeichen an, mochte er auch seine Grundstellung ändern. Es bedurfte daher keiner Auseinandersetzung damit, dass Z. sich nach seiner Darstellung gewendet hatte, wenn das Berufungsgericht feststellte, dass er das mit erhobenem Arm gegebene Verkehrszeichen beibehalten habe. Auch soweit es sich um die Fahrgeschwindigkeit handelt, mit der die Zweitbeklagte die Kreuzung freizumachen versuchte, lässt sich dem Urteil, entgegen der Meinung der Revision, keine unvollständige Berücksichtigung der Aussagen des Z. entnehmen. Nach seiner Bekundung ist der Sinn des von ihm aufrechterhaltenen Zeichens gewesen, dass die Zweitbeklagte die Kreuzung möglichst schnell verließ. Dass sie hierbei mit übermässig hoher Geschwindigkeit gefahren sei, wie das Berufungsgericht nach Meinung der Revision unbeachtet gelassen haben soll, hat der Zeuge bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht ausdrücklich verneint.

Wenn die Revision weiter unter Hinweis auf einen vermeintlichen Widerspruch in den Aussagen des Z. die Auffassung vertritt, das Berufungsgericht habe seinen Bekundungen nicht den Vorzug vor den andersartigen Aussagen des Zeugen W. geben können und zu dem Ergebnis kommen müssen, dass Z. den erhobenen Arm wenigstens schon teilweise gesenkt habe, so greift sie damit die Beweiswürdigung des Tatrichters an, die im Revisionsverfahren auf entsprechende Rüge nur darauf nachgeprüft werden kann, ob ihr ein Verfahrensverstoss zugrunde liegt. Eine derartige Rüge hat die Revision in der mündlichen Verhandlung zwar damit erhoben, dass sie geltendgemacht hat, das Berufungsgericht habe bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Z. nicht berücksichtigt, dass er sich durch unklare Zeichengebung an der Verursachung des Unfalls mitschuldig gemacht habe. Die Revision kann hiermit aber nicht gehört werden, da die Rüge nicht innerhalb der Frist des § 554 ZPO zur Begründung der Revision

vorgebracht worden ist. Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe nicht unberücksichtigt lassen dürfen, dass die Zweitbeklagte in dem gegen sie durchgeführten Strafverfahren ein Schuldbekenntnis abgegeben und dem Kläger zum Ausgleich seines Schadens 3 000 DM angeboten habe. Für die Feststellung des objektiven Unfallhergangs waren diese Umstände ohne Bedeutung. Ebensowenig kann die Revisionsrüge durchgreifen, dass zur Aufklärung des Sachverhalts ein Sachverständiger hätte gehört werden müssen. Es stand im pflichtgemässen Ermessen des Berufungsgerichts, sich eines Sachverständigen zu bedienen. Freilich könnte die Nichterhebung eines Sachverständigenbeweises einen Verstoß gegen § 286 ZPO bedeuten, wenn die Begründung des Urteils aus ungenügenden Darlegungen auf mangelnde Sachkunde des Gerichts schliessen liesse (BGH I-M Nr 1 zu § 286 E ZPO = NJW 1951, 481). Inwiefern das hier zuträfe, ist aber nicht ersichtlich und von der Revision auch nicht dargelegt.

Mit unbegründeten Verfahrensrügen beanstandet es die Revision schliesslich, dass nicht das Berufungsgericht der Klagedarstellung gefolgt ist, wonach die Zweitbeklagte bei dem Versuch, vor dem Wagen des Klägers vorbeizufahren, plötzlich die Nerven verloren und die Arme hochgeworfen habe, so dass der Wagen führerlos in den Wagen des Klägers hineingefahren, auf den Bürgersteig geraten und erst nach 15 Metern stehengeblieben sei. Die Beklagten hatten es nicht, wie die Revision meint, an einer Stellungnahme zu diesem Vorbringen fehlen lassen, so dass es nach § 138 Abs 3 ZPO als zugestanden hätte angesehen werden müssen; vielmehr hatten sie das Klagevorbringen, soweit es ihrer eigenen Darstellung des Unfallhergangs widersprach, ausdrücklich bestritten. Das Bestreiten hatte sich offensichtlich auch auf den hier in Betracht kommenden Teil der Klagebehauptungen bezogen, wie sich insbesondere daraus ergibt, dass sie in der Klagebeantwortung und Berufungserwiderung ihrerseits dem Kläger

zum Vorwurf gemacht haben, kopflos und blindlings auf die Breitseite des von der Zweitbeklagten gelenkten Fahrzeuges aufgefahren zu sein. Auch dass das Berufungsgericht nicht auf den Antrag des Klägers eingegangen ist, die Parteien zu vernehmen, lässt sich nicht beanstanden. Der Kläger hat die Vernehmung der Parteien in der Berufungsbegründung zusätzlich zu der erneuten Vernehmung des ^{Zeugen} W. beantragt, nachdem er den erstinstanzlichen Bekundungen des Z. entgegengetreten war und ihnen die Aussagen des W. gegenübergestellt hatte, durch die jene Bekundungen erschüttert seien. Soweit das Verhalten der Zweitbeklagten in Betracht kommt, hatte W. bei seiner Vernehmung aber bekundet, nicht gesehen zu haben, dass die Zweitbeklagte die Hände erhoben und das Steuer losgelassen habe; der Kläger sei in den Wagen der Beklagten hineingefahren, so dass dieser an den Bordstein herübergedrückt worden und noch 10 bis 15 m auf den Bürgersteig hinaufgefahren sei. Wenn der Kläger in der Berufungsbegründung die Aussage des W. in den Vordergrund rückte und seine nochmalige Vernehmung und weiterhin auch die Vernehmung der Parteien beantragte, so liess dies nicht erkennen, dass die Parteien über etwas anderes vernommen werden sollten als über das, was W. bereits bekundet hatte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger, nachdem W. erneut vernommen worden war, weitergehende Behauptungen als Beweisgegenstand für eine Vernehmung der Parteien bezeichnet hätte. Das Berufungsgericht brauchte daher den Antrag auf Parteivernehmung nicht auf die Klagedarstellung über das angeblich kopflose Verhalten der Zweitbeklagten zu beziehen.

Es ist hiernach frei von verfahrensrechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht seine Feststellungen ohne weitere Beweiserhebungen getroffen hat. Erst dann, so hat es erwogen,

möge die Zweitbeklagte ihr Lenkrad losgelassen und die Hände erhoben haben, als der Kläger in die vordere rechte Seite ihres Wagens hineingefahren sei. Ob diese Annahme, wie die Revision bemängelt, wegen des Fehlens einer Begründung einen Verstoss gegen § 286, 313 Abs 1 Ziff 4 ZPO bedeutet, braucht nicht untersucht zu werden, da nicht ersichtlich ist, inwiefern der Kläger durch sie beschwert sein könnte.

b) Dagegen kann dem Berufungsgericht nicht beigestimmt werden, wenn es den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichtbeachtung des nach § 2 StVO in dem Erheben des Armes liegenden Anhaltegebots des Polizeibeamten Z[REDACTED] durch die Zweitbeklagte und dem nachfolgenden Zusammenstoss der Fahrzeuge verneint hat. Nachdem die Zweitbeklagte verkehrswidrig in die Kreuzung hineingefahren war, musste und durfte sie allerdings, dem Gebote des Z[REDACTED] folgend, das für sie nunmehr nach § 2 StVO in dem fortgesetzten Hochhalten des Armes lag, ihre Fahrt fortsetzen, um die Kreuzung freizumachen. Auch durfte der Kläger, solange Z[REDACTED] nicht durch seitliches Ausstrecken des Armes in seiner Fahrtrichtung den Verkehr freigegeben hatte, nicht auf die Kreuzung fahren. Mit dem Erheben des Armes kündigte sich aber für die Teilnehmer am Verkehr in der Fahrtrichtung des Klägers bereits die bevorstehende Verkehrsfreigabe an; ihnen wurde durch dieses Zeichen geboten achtzugeben, dass sie die Fahrt unverzüglich fortsetzten, sobald sich der Arm in ihrer Verkehrsrichtung seitlich senkte. Wie die Beklagten in Übereinstimmung mit den Bekundungen des Zeugen Z[REDACTED] eingeräumt haben (vgl. Schriftsatz vom 17. Mai 1952), nahm Z[REDACTED] in seiner Grundstellung auch bereits die Wendung zur Fahrtrichtung des Klägers vor. Offenbar in der Annahme, die Freigabe des Verkehrs in ihrer Richtung werde unmittelbar darauf folgen, sind vor dem entsprechenden Zeichen ausser dem Kläger auch andere

der mit ihm haltenden Verkehrsteilnehmer angefahren, wenn auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger der erste gewesen ist und die anderen wieder angehalten haben, als das erwartete Zeichen ausblieb. Ihr Verhalten bestätigt die Beobachtung, dass es nicht ungewöhnlich ist, wenn an verkehrsreichen Kreuzungen die Bewegungen des Verkehrspolizisten bei der Regelung des Verkehrs in ihren einzelnen Phasen vorausberechnet werden und sich ein haltender Verkehrsteilnehmer schon in Erwartung des unmittelbar bevorstehenden Freigabezeichens wieder in Bewegung setzt, um desto schneller wieder in flüssige Fahrt zu kommen. Dass ein verspätet in die Kreuzung einfahrendes Fahrzeug bei der hierdurch veranlassten Stockung in dem Ablauf der Zeichengebung des Verkehrspolizisten mit einem bereits vorpreschenden anderen Fahrzeug zusammenstiess, lag darum nicht so sehr ausserhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit, dass die Möglichkeit einer solchen Folge des verkehrswidrig verspäteten Einfahrens in die Kreuzung nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gekommen wäre. Es ist daher nicht zu verkennen, dass ein ursächlicher Zusammenhang sowohl im natürlichen Sinne als auch im Rechtssinne (sog. adaequate Verursachung) zwischen dem verkehrswidrigen Verhalten der Zweitbeklagten und dem Unfall bestanden hat (RGZ 133, 126 [127]; 168, 86 [88]; 169, 1 [18]; BGHZ 3, 261 [267]). Konnte es auch erst zu dem Unfall kommen, weil auch der Kläger sich nicht an das Zeichen des Verkehrspostens hielt, so stand dieses eigene Verhalten des Klägers trotz seiner Schuldhaftigkeit doch in adaequatem Zusammenhang mit dem Verhalten der Zweitbeklagten, so dass es nur das Hinzutreten einer weiteren Ursache bedeutete, nicht aber die Ursächlichkeit der verkehrswidrigen Fahrweise der Zweitbeklagten für den Unfall aufhob (RGZ 102, 230; 129, 128 [131]; BGH L-M Nr 5 zu § 735 HGB).

c) In seiner Hilfserwägung ist das Berufungsgericht indessen selbst von der Ursächlichkeit des Verhaltens der Zweitbeklagten für den Unfall ausgegangen. Wenn es sodann aber in Anwendung des § 254 BGB den Schaden allein dem Kläger zur Last gelegt hat, so ist das nicht frei von Rechtsirrtum.

Bei Schäden, die infolge des Zusammenwirkens mehrerer Kraftfahrzeuge entstehen, richtet sich die Ausgleichungspflicht nicht nach § 254 BGB, sondern ausschliesslich nach §§ 17, 18 KrfzG (jetzt Strassenverkehrsgesetz) (RG JW 1937, 1312; RG VAE 1938, 190 = DAR 1938, 270; RG Recht 1915 Nr 2152; Müller, Strassenverkehrsrecht, 17. Aufl S 347, 365 C; Floegel-Hartung, Strassenverkehrsrecht 8. Aufl StVG § 17, 4, 7a; § 18, 8; Walter, Die Ausgleichung bei Beteiligung mehrerer Kraftfahrzeuge, A 3 b in Kraftverkehrsrecht von A bis Z unter "Ausgleichungspflicht" Erläuterung 1 Bl 2). Zwar hängt nach beiderlei Bestimmungen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen und insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Dass sich das Berufungsgericht auf § 254 BGB bezogen hat, brauchte daher nicht schädlich zu sein, wenn die Urteilsausführungen erkennen ließen, dass bei der Abwägung zum Schadensausgleich die Umstände, die nach §§ 17, 18 KrfzG in Betracht gezogen werden müssen, sämtlich berücksichtigt worden sind. Das ist aber nicht der Fall. Zweifel erheben sich in dieser Hinsicht schon darum, weil es das Berufungsgericht unterlassen hat, die rechtlichen Grundlagen klarzustellen, auf denen es erst zur Prüfung der Frage kommen konnte, ob und in welcher Weise eine Ausgleichung stattzufinden hat. Die Schadensersatzpflicht des Erstbeklagten ergibt sich aus § 7 KrfzG, die der Zweitbeklagten aus § 18 KrfzG und § 823 BGB. Seine mitwirkende Verursachung des Schadens muss sich der Kläger

entgegenhalten lassen, weil er, wenn der Schaden nicht ihm, sondern einem anderen entstanden wäre, diesem nach § 7 KrfzG und § 823 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein würde. Bei der Schadensabwägung ist hiernach vor allem die Betriebsgefahr der beiderseitigen Fahrzeuge in Betracht zu ziehen. Das gilt nach § 18 Abs 3 KrfzG entsprechend auch im Verhältnis des Klägers zur Zweitbeklagten. Auch sie muss sich, da sie sich nicht nach § 18 Abs 1 S 2 KrfzG durch den Nachweis fehlenden Verschuldens entlasten kann, die Betriebsgefahr des von ihr gelenkten Kraftfahrzeugs als eine der Ursachen des Unfalls anrechnen lassen (BGH NJW 1953, 579, 1262). Das Berufungsgericht hat nun zwar zum Ausdruck gebracht, der Schaden sei vorwiegend durch den Kläger selbst verursacht worden. Es ist aber nicht ersichtlich, dass es, wie es notwendig gewesen wäre, unter den mitwirkenden Ursachen die Betriebsgefahr der beiden Fahrzeuge berücksichtigt hat. Nur von der Verkehrswidrigkeit des Verhaltens des Klägers und der Zweitbeklagten ist im Urteil die Rede. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Frage des Schadensausgleichs ist hiernach von Rechtsirrtum beeinflusst und kann, da das Berufungsgericht bei richtiger Rechtsanwendung möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, nicht bestehen bleiben.

3. Die Abwägung nach §§ 17, 18 KrfzG ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Dennoch kann der Senat im vorliegenden Falle ausnahmsweise die Abwägung selbst vornehmen, da alle für die Abwägung in Betracht kommenden Unterlagen vorliegen (BGHZ 6, 319 324; BGH DAR 1953, 15; BGH VRS 5, 251 254). Bei den Fahrzeugen des Klägers und des Erstbeklagten handelt es sich nach den polizeilichen Feststellungen in den vom Berufungsurteil in Bezug genommenen Akten 35 Cs 1496/50 des Amtsgerichts Köln um viersitzige Personenkraftwagen von ungefähr gleichem Gewicht und verkehrssicherer Beschaffenheit. Es kann

50

daher davon ausgegangen werden, dass ihre Betriebsgefahr ungefähr gleich hoch gewesen ist. Nach dem festgestellten Sachverhalt kann sie sich auch bei der Entstehung des Schadens nicht wesentlich verschieden ausgewirkt haben. Zwar ist die Zweitbeklagte schnell gefahren, nicht ihr Wagen ist aber auf den Wagen des Klägers getroffen, sondern der Wagen des Klägers hat den von der Zweitbeklagten geführten Wagen bei der Vorbeifahrt seitlich erfasst; es liegt kein Anhalt für die Annahme vor, daß Entstehung und Umfang des Schadens durch das Maß der Geschwindigkeit beeinflusst gewesen sei. Der Schaden würde hiernach dem Kläger einerseits und den Beklagten andererseits je etwa zur Hälfte zur Last fallen müssen, wenn nicht, was bei der Schadensabwägung im Verhältnis des Klägers sowohl zur Zweitbeklagten als auch zum Erstbeklagten zu beachten ist, das die Betriebsgefahr steigernde verkehrswidrige Verhalten von Kläger und Zweitbeklagter nach dem Maß der Unfallverursachung und des Verschuldens verschieden wäre. Hatte die Zweitbeklagte auch durch das Hineinfahren in die Kreuzung trotz des von dem Polizeibeamten Z [REDACTED] durch Erheben des Armes gegebenen Zeichens den ordnungsmässigen Verkehrsablauf gehemmt, so konnte sich dies für den Kläger doch nur darum als Gefahr auswirken, weil er, als der Polizeibeamte den Arm hoch behielt, um die eingetretene Verkehrsstörung zu beheben, diesem fortdauernden Zeichen nicht die erforderliche Beachtung schenkte und trotz freier Sicht auch das Herannahen des Wagens der Beklagten nicht beachtete. Er hat daher eine stärkere Ursache für den Unfall gesetzt als die Zweitbeklagte. Auch ist sein Verschulden grösser. Zwar gebietet es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt allen Teilnehmern am Verkehr in gleicher Weise, die Zeichen des den Verkehr regelnden Polizeibeamten zu beachten und zu befolgen; die Nichtbeachtung des von Z [REDACTED] gegebenen Zeichens fällt dem Kläger aber darum

stärker zur Last als der Zweitbeklagten, weil er zugleich die Aufmerksamkeit ausser acht gelassen hat, bei deren Anwendung er bei der festgestellten freien Sicht wahrgenommen haben würde, dass die Zweitbeklagte noch im Begriff war, die Kreuzung frei zu machen, als er sein Fahrzeug bereits in Bewegung setzte. In Abwägung dieser Umstände hält es der Senat daher für angemessen, die Schadensverteilung in der Weise vorzunehmen, dass die Beklagten $1/4$ und der Kläger $3/4$ des Schadens zu tragen haben. Für den Schadensteil, den die Beklagten zu tragen haben, haften sie als Gesamtschuldner. Doch beschränkt sich die Haftung des Erstbeklagten auf den durch das Kraftfahrzeuggesetz gezogenen Rahmen.

Mit seinem bezifferten Klagebegehren verlangt der Kläger Ersatz des erlittenen Sachschadens, Erstattung der Aufwendungen für einen während der Reparatur seines Wagens benutzten Mietwagen, Ersatz des ihm durch seine Arbeitsunfähigkeit entgangenen Gewinns und der Kosten zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einschliesslich der Mehraufwendungen, die er durch Telefongebühren für Zwecke seines Geschäfts während auswärtigen Genesungsaufenthalts gehabt hat. Für alle diese Schäden kommt die Ersatzpflicht der Beklagten in dem gezogenen Rahmen in Betracht. Dies gilt nach § 847 BGB auch für den gegen die Zweitbeklagte geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch. Die Höhe der Ansprüche ist streitig. Nach §§ 304, 538 Abs 1 Ziff 3 ZPO war daher über den Grund der Ansprüche vorab zu entscheiden und die Sache zur Entscheidung über ihre Höhe an das Landgericht zurückzuverweisen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen ist dem Landgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelverfahren übertragen worden.

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Dr. Meyer
Hanebeck		Dr. Kaul